

# Anlage A zur V/0723/2020

<p><b><u>Kurzüberblick</u></b></p> <p>Die Stadt Münster betreibt derzeit rund 40 Standorte mit Übergangseinrichtungen für die Unterbringung von geflüchteten und wohnungslosen Menschen. Um die Gebäude mit den notwendigen Möbeln und Einrichtungsgegenständen herzurichten, ist es erforderlich, dauerhaft größere Mengen an Ausstattungsgegenständen zentral vorzuhalten, um sie bedarfsgerecht auf die Einrichtungen zu verteilen. Dazu soll geeignete Lagerfläche angemietet werden</p>
--

<p><b><u>Ziele/Teilziele/Zielerreichung</u></b></p> <p>Mit der Vorlage wird folgendes Ziel aus dem Integrierten Stadtentwicklungs- und Stadtmarketingkonzept Münster (ISM) verfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wir werden Münster zu einer Stadt mit höchster Lebens- und Erlebnisqualität weiterentwickeln mit hohem Wohnwert, Familienfreundlichkeit und sozialer Balance in der Stadtgesellschaft.</li> </ul> <p>Die soziale Betreuung der Flüchtlings- und Wohnungsloseneinrichtungen soll Menschen helfen, den Alltag zu organisieren und zu gestalten, Perspektiven zur selbstständigen Lebensführung zu entwickeln und die Integration ins Gemeinwesen einschließlich des Umzugs auf den privaten Wohnungsmarkt zu bewältigen. Die Betreuung schließt die angemessene Ausstattung der städtischen Einrichtungen ein. Sie sind daher für eine soziale Balance in der Stadtgesellschaft wichtig, wenn es gelingt, die dort lebenden Menschen einzubinden.</p>
---

<b><u>Finanzierung</u></b> (wird in einer Vorlage des Amts für Immobilienmanagement geregelt)						
Produktgruppe:	0502 / 0503	Sicherung des Lebensunterhalts / Sicherung besonderer sozialer Bedarfe				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		X	Ja		Nein	
Auswirkungen auf den Finanzplan			Ja	X	Nein	
Im beschlossenen Haushaltsplan 2020 enthalten		X	Ja		Nein	
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren		X	Ja		Nein	
Bereits veranschlagt		X	Ja		Nein	

<b><u>Pflichtigkeitsgrad</u></b>					
Die Maßnahme/Leistung ist	vollständig pflichtig	X	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
Kommunen haben nach dem Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) die ihnen zugewiesenen Flüchtlinge unterzubringen. Nach § 14 Ordnungsbehördengesetz sind sie zur Abwendung einer bestehenden Wohnungslosigkeit rechtlich verpflichtet. Sie müssen betroffenen Menschen ein Obdach zur Verfügung stellen.					

<p><b><u>Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)</u></b></p> <p>Mit der Vorlage werden u. a. die Querschnittsthemen Migration und Inklusion behandelt. Neben der vordringlichen Aufgabe einer menschenwürdigen Unterbringung geflüchteter und wohnungsloser Menschen, rücken die Fragen der gesellschaftlichen Integration in den Fokus - von der Versorgung mit Kita- und Schulplätzen über die Integration in Wohnungsmarkt sowie Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt bis hin zur Teilhabe an Kultur- und Sportveranstaltungen.</p>
--